

Beilage A zum Vertrag – Barrierefreiheit von Publikationen (Dokumenten)

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke
Stand: Jänner 2024

1. Allgemeines.....	1
2. Gestaltung von Publikationen.....	2
3. Ausgabe als PDF-Datei zur elektronischen Veröffentlichung/Verbreitung	2
4. Zu verwendende Vorlage	3
5. Überprüfung nach PDF/UA und WCAG.....	4
6. Leistungsabgabe.....	5
7. Signierung.....	5
8. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung.....	6
9. Bestätigung durch den Bieter beziehungsweise durch den Auftragnehmer.....	6

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristische Personen beziehungsweise die nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieter“, „Auftraggeber“ und „Auftragnehmer“ werden laut §2 BVergG¹ unverändert wiedergegeben.

1. Allgemeines

Die Regelungen der gegenständlichen Beilage gelten für Leistungsverträge, deren Auftragsgegenstand die Erstellung und Produktion schriftlicher Werke durch den Auftragnehmer beschreibt, unabhängig davon, ob das finalisierte Werk veröffentlicht werden soll. Dazu zählen insbesondere Studien, Artikel, Gutachten, Zusammenfassungen statistischer Auswertungen, Broschüren, Zwischen- und Endberichte, Handbücher, Schulungsunterlagen, Infoblätter, Briefe und dergleichen. Die folgenden Vorgaben gelten

¹ Bundesvergabegesetz (BVergG)

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

unabhängig davon, ob es sich bei diesen Werken um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt oder ob als Endprodukt zusätzlich zur digitalen Fassung (elektronisches Dokument im Format PDF) eine Druckfassung (Print-Produkt) vorgesehen ist.

2. Gestaltung von Publikationen

Bei der Herstellung von Schriftwerken sind allgemein gängige Standards für Textierung, Grafik, Layout und Drucksatz (beispielsweise DIN 5008:2020, LaTeX oder MathML für Formeln etc.) und vom Auftraggeber bereitgestellte Redaktions- und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten. Für barrierefreie elektronische Dokumente gelten grundsätzlich die Richtlinien für barrierefreie Inhalte (WCAG 2.2²) und die EU-Norm EN 301 549.

Bei der Gestaltung von Print-Produkten (sofern Vertragsgegenstand) ist im Hinblick auf die Barrierefreiheit zusätzlich auf die zu erwartenden Nutzungsszenarien Bedacht zu nehmen. Objekte des alltäglichen Gebrauchs, zum Beispiel Ausweise oder Tickets im Scheckkartenformat, sind mit taktil unterscheidbaren Merkmalen (Brailleschrift, Prägetext, erhabene Elemente etc.), hinreichend großer, gut lesbarer Schrift sowie ausreichendem Farb- und Helligkeitskontrast zu gestalten. Die Druckfassung muss inhaltlich und gestalterisch ident sein mit der digitalen Fassung.

Generell ist beim Einsatz von Farbe die Wahrnehmbarkeit insbesondere für Menschen mit Farbsehbeeinträchtigungen und Farbblindheiten wie beispielsweise Rot-Grün-Blindheit zu gewährleisten.

3. Ausgabe als PDF-Datei zur elektronischen Veröffentlichung/Verbreitung

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen muss das PDF-Dokument in Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung barrierefrei sein nach den Richtlinien für

² Der aktuelle Standard von W3C wurde im Oktober 2023 veröffentlicht: [WCAG 2.2](#). Zur Umsetzung des WZG gilt derzeit noch WCAG 2.1 laut EN 301 549 V3.2.1 (2021-03). Es wird jedoch empfohlen, die aktuelle Version bereits zu berücksichtigen (auch zur Entsprechung nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz).

barrierefreie Inhalte (WCAG) in der jeweils aktuellen Fassung, mindestens im Konformitätslevel AA (aktuell: WCAG 2.2 AA). WCAG 2.1 AA ist in der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03)³ in Klausel 10 (Non Web Documents) referenziert sind, welche im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) umzusetzen ist.

Zur technischen Umsetzung der Barrierefreiheit in PDF-Dokumenten ist der ISO-Standard PDF for Universal Access (PDF/UA-1, ISO 14289-1:2014⁴), in Deutsch veröffentlicht als DIN ISO 14289-1⁵, zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen und praxisnahe Hinweise zur Erstellung barrierefreier PDF-Dateien können dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“⁶ entnommen werden.

4. Zu verwendende Vorlage

Als Quelldatei ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Vorlage im Corporate Design des Bundes zu verwenden. Je nach Anwendungsfall kann dabei eine Vorlage für Microsoft Word oder für Adobe InDesign Verwendung finden. Jedenfalls sind etwaige Begleitinformationen – wie zum Beispiel der Styleguide für Publikationen – zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei Verwendung der Word-Dokumentvorlage (MS Office 2016) wird für die Erstellung des PDF-Dokuments das Word-Plugin „axesWord“⁷ empfohlen; die MS Word-Vorlage enthält bereits entsprechende Einstellungen. Bei Verwendung der InDesign-Vorlage wird für die Erstellung des PDF-Dokuments die Erweiterung „madeToTag“⁸

³ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf
Alle im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) umzusetzenden Klauseln der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 sind im Anhang A1 und A2 gelistet; sie gelten seit 12. Februar 2022.

⁴ PDF/UA-1, ISO 14289-1:2014, spezifiziert die Anwendung von ISO 32000-1:2008 (PDF 1.7) zur Produktion barrierefreier elektronischer Dokumente. <https://www.iso.org/standard/64599.html>,

⁵ https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/589725/DIN_ISO_14289-1_2016_12;jsessionid=C8EB79434212610B40FCB37006F9E1FE

⁶ <https://oegovwiki.gv.at/wiki/Portal:Barrierefrei>

⁷ „axesWord“: <https://www.axes4.com/de/produkte-services/axesword> für Word 2016 oder höhere Versionen

⁸ <https://www.axaio.com/doku.php/de:products:madetotag>

empfohlen. Für allfällige Nachbearbeitungen des PDF-Dokuments empfiehlt sich der Einsatz von Adobe Acrobat Professional beziehungsweise axesPDF⁹.

Ein anderes Design und eine Vorlage des Auftragnehmers kann aufgrund einer entsprechenden vertraglich vereinbarten Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen. Zusätzliche abweichende Regelungen sind im Werkvertrag/Leistungsvertrag gesondert angeführt. Unabhängig vom Einsatz bestimmter Vorlagen sind die beschriebenen Standards für barrierefreie PDF-Dokumente in der erstellten Publikation jedenfalls einzuhalten.

5. Überprüfung nach PDF/UA und WCAG

Die Publikation wird manuell auf vollständige Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit des gesamten Inhalts geprüft.

Zur Überprüfung der PDF-Fassung des erstellten Werkes auf Konformität mit dem vereinbarten PDF-Standard setzt der Auftraggeber den „PDF Accessibility Checker“ (PAC 2021 bzw. 2024)¹⁰ – Prüfung nach PDF/UA und Prüfung nach WCAG – ein. PAC 2021 bzw. 2024 prüft die PDF/UA-Konformität nach den Testkriterien des Matterhorn-Protokolls 1.1¹¹.

Neben der automatisierten technischen Überprüfung nach PDF/UA und WCAG 2.1 AA wird eine manuelle Prüfung vorgenommen. Mittels Sichtkontrolle unter Verwendung der „Screenreader-Vorschau“ des PAC wird das Vorhandensein semantisch korrekter PDF-Tags, der logischen Reihenfolge aller im Dokument enthaltenen Daten und die Vollständigkeit und Korrektheit der Alternativtexte im Kontext der Verwendung geprüft. Insbesondere für visuell gestaltete Informationen wie Diagramme und Grafiken muss der Informationsgehalt vollständig in Form von Alternativtexten und den darüber zugeordneten redaktionellen textlichen Beschreibungen oder Datentabellen in der Publikation wiedergegeben sein. Zu Bildern, die mathematische Darstellung wie Formeln

⁹ <https://www.axes4.com/de/produkte-services/axespdf>

¹⁰ PAC 2021: <https://pdfua.foundation/de/pdf-accessibility-checker-pac>,

PAC 2024: <https://pac.pdf-accessibility.org/de>

¹¹ <https://www.pdfa.org/resource/the-matterhorn-protocol/>

Eine deutschsprachige Übersetzung steht für das Matterhorn-Protokoll 1.02 zur Verfügung: <https://www.pdfa.org/resource/matterhorn-protokoll-1-02-deutsche-uebersetzung/>.

enthalten, müssen die Formeln im Alternativtext beschrieben werden, natürlichsprachlich oder in der Schreibweise nach LaTeX¹² oder MathML¹³.

Es wird dem Auftragnehmer empfohlen, selbiges Werkzeug und manuelles Prüfverfahren für die Selbstüberprüfung der erstellten Publikation ebenfalls einzusetzen.

6. Leistungsabgabe

Die digitale Fassung des vertragsgegenständlichen Werkes als PDF-Datei und die dazugehörige Quelldatei wie auch die aufbereitete Druckunterlage bei Print-Produkten (PDF/X-Standard) bilden verpflichtende Bestandteile der Leistungserbringung. Die Dokumente sind dem Auftraggeber im Zuge der jeweiligen Leistungsabgabe in digitaler Form an die im Vertrag oder Auftragschreiben angeführte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Alternative Übermittlungswege (zum Beispiel cloudbasierte) sind zulässig, sofern sie von den Vertragsparteien im Einzelnen vereinbart werden.

7. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung¹⁴ zu unterzeichnen – in der Praxis mit ID Austria¹⁵ oder einer anderen EU-weit geltenden eID¹⁶.

Bieter beziehungsweise Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

¹² [https://de.wikibooks.org/wiki/LaTeX-Kompendium: F%C3%BCr Mathematiker#Mathematische Texte](https://de.wikibooks.org/wiki/LaTeX-Kompendium:_F%C3%BCr_Mathematiker#Mathematische_Texte)

¹³ <https://www.wiris.com/en/mathtype/>

¹⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

¹⁵ <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

¹⁶ [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-\(eiD\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\).html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-(eiD)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG).html)

8. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Zur Verwendung Ihrer aktiven ID Austria rufen Sie bitte Ihr Online-Signierungsportal, Ihre lokale Signierungssoftware oder Ihre ID Austria-App auf.

Folgen Sie bitte den Anweisungen des jeweiligen Serviceanbieters zur elektronischen Unterzeichnung von PDF-Dokumenten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

Anschließend unterfertigen Sie mittels Bürgerkartenfunktion durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

9. Bestätigung durch den Bieter beziehungsweise durch den Auftragnehmer

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieter bzw. Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 7) – die Vertragsbeilage A als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

Hinweis: Bei Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!